

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287/1984 in
der Fassung BGBl.Nr.651/1989, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020, wird wie folgt geän-
dert:

1. Nach dem § 23 werden folgende §§ 23 a bis 23 f samt Über-
schrift eingefügt:

"Karenzurlaub für Väter

§ 23 a

- (1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein
Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub)
bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes
zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt
lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und
 1. die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß
der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschrif-
ten hat und für den geltend gemachten Zeitraum keinen
Karenzurlaub in Anspruch nimmt oder
 2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch
infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes
verhindert ist.
- (2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den im Abs.1 genannten Vor-
aussetzungen haben auch männliche Dienstnehmer, die
 1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das

- erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);
2. ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 23 b

- (1) Der Karenzurlaub beginnt in den Fällen des § 23 a Abs.1 Z.1
1. mit dem Ablauf eines nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehenden Beschäftigungsverbotens der Mutter nach der Geburt eines Kindes oder
 2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag.
- (2) Der Karenzurlaub beginnt in den Fällen des § 23 a Abs.1 Z.2 frühestens mit dem Ablauf von acht und bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Gilt für die Mutter das Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr.359/1982, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs.1 vierter Satz des Betriebshilfegesetzes BGBl.Nr.359/1982 in der Fassung BGBl.Nr.646/1989, genannten Zeitpunkt.
- (3) Für Adoptiv- oder Pflegeväter (§ 23 a Abs.2 Z.1 und 2) beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.
- (4) Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen und darf nicht unterbrochen werden. In den Fällen des Abs.3 darf die Frist unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in

unentgeltliche Pflege und dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

- (5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

§ 23 c

- (1) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber bei sonstigem Verlust des Anspruches
1. spätestens vier Wochen nach der Geburt,
 2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 23 b Abs.3) unverzüglich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.
- (2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem männlichem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.
- (3) Der männliche Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben und über Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

§ 23 d

- (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder

Pflegevater im Sinne des § 23 a) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

- (2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis (Abs.1) liegt nur vor bei:
1. Tod,
 2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
 3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
 4. schwerer Erkrankung,
 5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind und Wegfall der überwiegenden Betreuung des Kindes durch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.
- (3) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.
- (4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der männliche Dienstnehmer bereits den Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitpunkt angemeldet hat.

§ 23 e

- (1) Der männliche Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf nicht gekündigt und nur aus den im § 33 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 23 c, 23 d Abs.3), jedoch nicht vor der Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv-

oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Endet der Karenzurlaub gemäß § 23 b Abs.5 vorzeitig, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes.

§ 23 f

Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr.400/1988 in der Fassung BGBl.Nr.660/1989, und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 103 Abs.2 und 3 und für den Anspruch auf eine beigestellte Dienstwohnung oder sonstige Unterkunft § 104 sinngemäß."

2. Im § 30 erhält Abs.6 die Bezeichnung 7. § 30 Abs.6 (neu) lautet:

"(6) Abs.5 lit.b gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter gemäß § 23 a), wenn sie einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde (§ 23 b Abs.5)."

3. § 103 Abs.1 lautet:

"(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an

die Frist nach § 97 Abs.1 und 2 oder im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters (§ 23 a) ein Urlaub bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 97 Abs.1 und 2 ein Urlaub (§ 64) verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden."

4. Im § 103 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "§ 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440" das Zitat "§ 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr.400/1988 in der Fassung BGBl.Nr.660/1989".

5. § 103 Abs.4 lautet:

"(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 100 und 101 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater (§ 23a) einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat."

6. Im § 103 Abs.5 erster Satz tritt anstelle des Zitates "Abs.1 bis 4" das Zitat "Abs.1 bis 4, 6 und 7".

7. Im § 103 Abs.5 Z.2 wird nach dem Wort "pflegen" der Klammerausdruck "(Pflegemütter)" eingefügt.

8. Dem § 103 werden folgende Abs.6 und 7 angefügt:

"(6) Will der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater (§ 23a) einen Teil des Karenzurlaubes beanspruchen, so hat die Dienstnehmerin dem Dienstgeber die Aufteilung des Karenzurlaubes (Beginn und Dauer) spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (Abs.5) unverzüglich bekanntzugeben. § 23 c Abs.2 und 3 gelten sinngemäß. Nimmt die Dienstnehmerin keinen Karenzurlaub in Anspruch, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen.

(7) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis (§ 23 d Abs.2 Z.1 bis 4) für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen oder ist der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind und die überwiegende Betreuung des Kindes weggefallen (§ 23 c Abs.3), so ist der Dienstnehmerin auf Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis Ablauf eines Jahres nach der Geburt, ein Karenzurlaub zu gewähren. § 23 d Abs.3 und 4 gelten sinngemäß."

Artikel II

Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub nach Art.I, wenn das Kind, zu dessen Betreuung der Karenzurlaub genommen wird, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

1/1